

HAUSORDNUNG

Um das Zusammenleben im Wohnobjekt so angenehm wie möglich zu gestalten, ist es notwendig, dass alle Bewohner des Wohnobjektes sich an die Hausordnung halten.

Ruhe im Haus

1. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr früh darf die Ruhe in keiner Weise gestört werden. Auch bei Tag ist jede Lärmbelästigung der Mitbewohner zu vermeiden. Besonders an Sonn- und Feiertagen muss auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht genommen werden.
2. Teppiche, Kleider, Matratzen, etc. dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen geklopft werden.

Reinhaltung

3. Selbstverständlich sind die Bewohner zur Reinhaltung ihrer Wohnungen verpflichtet.
4. Die Bewohner haben jede Verunreinigung, die sie verursachen, selbst beheben zu lassen. Das Ausschütteln von Teppichen und Staubtüchern aus den Fenstern ist nicht gestattet. Die Reinhaltung der Fußabstreifer obliegt den Bewohnern.
5. Die Sauberhaltung des Treppenhauses sowie der anderen gemeinsam benutzten Räumlichkeiten obliegt den Bewohnern oder, wenn vorhanden, dem Hausbesorger. Ist kein Hausbesorger bestellt und kann unter den Hausparteien keine Einigung über die arbeitsmäßige Aufteilung der Reinigung der Gemeinschaftsräume bzw. des Treppenhauses erzielt werden, oder wird seitens der Hausverwaltung festgestellt, dass keine ordnungsgemäß periodische Reinigung erfolgt, werden diese Arbeiten einem gewerblichen Reinigungsunternehmen übertragen und die Kosten hierfür als Betriebskosten angelastet.
6. Die Verschmutzung der zu der Anlage gehörenden Außenanlage (Grünanlage, Gehwege, Kinderspielplatz, etc.) ist ebenso zu vermeiden! Falls ein Hausbesorger in der Wohnanlage angestellt ist, hat er dafür Sorge zu tragen, dass sich die Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Für Wohnanlagen ohne Hausbesorger müssen die Bewohner selbst für die Einhaltung dieser Obliegenheit sorgen.

Waschküchen und Trockenräume

7. Sollte in der Wohnhausanlage eine Waschküche eingerichtet sein, ist diese nach Benützung gereinigt zu übergeben. Jede zweckwidrige Verwendung der Waschgeräte ist untersagt.
8. Wäsche darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen zum Trocknen aufgehängt werden.

Haustierhaltung

9. Sollten Haustiere durch Lärmentwicklung oder gefährliches Verhalten andere Bewohner in der Ausübung ihres Wohnrechtes stören, so müssen diese Tiere aus der Anlage entfernt werden.
10. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass jede Verunreinigung im Bereich der Liegenschaft vermieden wird. Sollten dennoch Verunreinigungen auftreten, so müssen diese entweder vom Besitzer selbst oder auf seine Kosten beseitigt werden.

Haustorsperre

11. Sämtliche Hauseingänge, Hof- und Kellertüren müssen immer geschlossen sein. Die Vergabe von Nachschlüsseln für Briefträger, Zeitungszusteller, etc. obliegt der Hausverwaltung.

Gemeinschaftseinrichtungen

12. In jenen Häusern, in denen eine Liftanlage installiert ist, ist unbedingt auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Liftbenützung zu achten.
13. Sind in einer Wohnanlage Hobbyräume, Abstellräume für Fahrräder, Müllräume, etc. vorhanden, so sind diese widmungsgemäß zu verwenden. Das Lagern von Gegenständen ist ausdrücklich nur in den dafür vorgesehenen Kellerabteilen gestattet.

Instandhaltung

14. Sollten Schäden an der Gemeinschaftseinrichtung bemerkt werden, so sind diese unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.

Zu beachtende Vorschriften

15. Aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ist es jedem Bewohner untersagt, in den Stiegenhäusern, Hausgängen oder Kellerwegen (Fluchtwege) irgendwelche Gegenstände, insbesondere Fahrräder oder Kinderwagen, abzustellen. Diese Wege sind immer frei zu halten und das Abstellgut in den dafür vorgesehenen Abstellräumen oder Kellerabteilen zu verwahren.
16. Die einzelnen Brandschutzordnungen sind jeweils sichtbar im Schaukasten oder in den Liftkabinen angebracht. Alle Bewohner sollten die einzelnen Punkte über das Verhalten im Brandfall strikt einhalten.
17. Die Hausverwaltung hat das Recht, alle Räume eines Wohnobjektes im Notfall ohne vorherige Ansage über Aufforderung der zuständigen Behörde (Feuerwehr, Polizei, Rettung) zugänglich zu machen.
18. Die Haus- und Hofgänge sowie Gartenwege erfüllen ebenso wie Toreinfahrten nur ihren Zweck, wenn sie freigehalten werden. Sie sollten daher nicht zum Parken benützt oder auf andere Weise versperrt werden. Das Befahren der Fußwege mit Motorfahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet.